

/// Sind sie in Gefahr?

DIE EU VERTEIDIGT IHRE GRUND- LEGENDEN WERTE UND RECHTSSTAAT- LICHEN PRINZIPIEN

MONIKA HOHLMEIER /// Sie sind in Europa geboren und sie halten Europa zusammen – die Grundwerte der Europäischen Union. Geformt wurden sie von den großen geistigen Strömungen des Kontinents: von der Antike, dem Humanismus, der Aufklärung und dem von jüdischen Traditionen beeinflussten christlichen Bild vom Menschen. Sind sie heute akut bedroht?

Europa ist undenkbar ohne seine Werte

Die Werte, auf denen Europa fußt und die das Fundament des Zusammenlebens in den einzelnen Staaten der Union, aber auch in der Union selbst sein sollen, sind in Artikel 2 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) festgeschrieben. Im Lissaboner Vertrag vom 1. Dezember 2009 sind sie wie folgt definiert: „Die Werte, auf die sich die Union grün-

det, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.“



Quelle: iStock.com/designer491

Mit einem umfassenden Instrumentarium kann die EU ihre Grundwerte verteidigen.

Die EU **FÜHRT** auf den Grundwerten des Lissaboner Vertrags von 2009.

In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts waren diese Grundwerte für viele europäische Völker ein Ziel und eine Verheißung. Das Bekenntnis zu ihnen und ihre tatsächliche Achtung sind das wichtigste Kriterium, das ein Staat auf dem Weg zum Beitritt zur Europäischen Union erfüllen muss. Aber da sie von fundamentaler Bedeutung für die Union als solches sind, müssen diese Grundwerte von den Mitgliedern der

Union tatsächlich geachtet und gelebt werden.

Derzeit ist oft die Rede davon, sie müssten verteidigt werden, weil die Gefahr bestünde, dass sie in einigen Mitgliedstaaten erodieren oder gar missachtet werden. Die Europäische Union hat zum Schutz ihrer Grundwerte verschiedene Mechanismen entwickelt. Hierbei ist zwischen Instrumenten, die vor dem Beitritt zur Union erfüllt werden müssen, und solchen, die für Mitgliedstaaten gelten, zu unterscheiden: Die Kopenhagen-Kriterien sind eine der Grundvoraussetzungen für die Aufnahme in die EU, während das Vertragsverletzungsverfahren, der Haushalts-Konditionalitätsmechanismus oder der Rechtsstaatlichkeitsbericht der Europäischen Kommission nach dem Beitritt greifen.

In diesem Zusammenhang muss auf eine wichtige Differenzierung hingewiesen werden: Die Achtung der Grundwerte bedeutet nicht, dass es ein uniformes System von Normen in allen Staaten der Europäischen Union geben muss. Die Achtung der Menschenwürde gebietet einen respektvollen, nicht-diskriminierenden Umgang mit Homosexuellen oder Menschen mit diverser Geschlechtsidentität. Daraus kann jedoch kein Zwang zur völligen Harmonisierung aller Gesetzgebungen in allen Mitgliedstaaten abgeleitet werden. Respektvoller und fairer Umgang bedeutet nicht zwingend, dass alle Mitgliedstaaten keinerlei Unterschiedlichkeit oder keinerlei verschiedene Schwerpunktsetzung haben dürften. Die einen sehen in ihrem Recht die völlige Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften mit der traditionellen Ehe vor, andere haben differenziertere Regelungen, die auch respektvoll, aber nicht ganz so liberal sind. Ebenso kann jeder Staat entscheiden, ob er ein eher liberales oder eher restriktives Einwanderungsrecht anwenden will oder ob er Doppelstaatsbürgerschaften zulässt oder nicht.

Weniger Spielraum haben die Staaten beim Prinzip der Rechtsstaatlichkeit. Zwar ist die Gerichtsorganisation von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich geregelt, aber in jedem Fall müssen Prinzipien wie transparente Verwaltungsverfahren, der Zugang aller zu den Gerichten, der Grundsatz der Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren, die Unabhängigkeit der Gerichte und der Richter, die Nichtkorrumpierbarkeit richterlicher Entscheidungen sowie eine Rechtsweggarantie bis hin zum Europäischen Gerichtshof nachvollziehbar eingehalten werden.

Bei der Normierung der Grundwerte haben die Mitgliedstaaten **SPIELRAUM.**

Europa – mehr als ein Binnenmarkt

Schon für den Beitritt in die Europäische Union ist in den so genannten Kopenhagener Kriterien das Bekenntnis zu den europäischen Grundwerten als eine der entscheidenden Voraussetzungen definiert. Gleichberechtigt neben dem wirtschaftlichen Kriterium und der Fähigkeit, sich die Verpflichtungen und Ziele der Union zu eigen zu machen, steht das politische Kriterium, das etwa die Wahrung der Menschenrechte, die institutionelle Stabilität, eine demokratische und rechtsstaatliche Grundordnung sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten als schon vor dem Beitritt unabdingbar umzusetzen definiert.

Aber der Beitritt ist für die Mitgliedstaaten nicht gleichbedeutend mit einer „Stunde null“ der Grundwertebindung und Rechtsstaatlichkeit. Im Folgenden werden die Instrumente und Mechanismen beleuchtet, die der Bewahrung und Durchsetzung europäischer Grundwerte und Rechtsstaatsprinzipien unter den Mitgliedstaaten dienen.

Instrumente zur Prävention und Förderung

Zunächst verfügt die EU über ein umfassendes Instrumentarium, um Abweichungen von den Grundwerten oder Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit frühzeitig zu erkennen und diesen gegenzusteuern.

Europäischer Mechanismus zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit

Der Europäische Mechanismus zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit ist ein jährlicher Zyklus zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit in allen Mitgliedstaaten, der das Auftreten oder die Verschärfung von Problemen verhindern soll und dessen zentrales Element der jährliche Bericht über die Rechtsstaatlichkeit ist, der 2020 zum ersten Mal von der Kommission verfasst und veröffentlicht wurde.

EU-Justizbarometer

Ergänzt wird der Bericht über die Rechtsstaatlichkeit durch das EU-Justizbarometer, ein jährlicher Bericht mit vergleichbaren Daten zur Unabhängigkeit, Qualität und Effizienz der nationalen Justizsysteme.

Europäische Semester

Flankiert wird das EU-Justizbarometer durch das Europäische Semester als jährliches Verfahren mit länderspezifischen Empfehlungen zu makroökonomischen und strukturellen Fragen, u. a. zu Justizsystemen und zur Korruptionsbekämpfung. Das Semester hat allerdings zum primären Ziel, das Wirtschaftswachstum anzukurbeln. Es hat ein wenig gedauert, bis die Europäische Kommission einen ernstzunehmenden und funktionierenden Mechanismus entwickelt hat, der ein sinnvolles inhaltliches Profil für das Europäische Semester beinhaltet.

Zudem muss leider angemerkt werden, dass nicht alle Mitgliedstaaten gleich gut in der Befolgung und Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen sind. Mit verbindlichen Vorschriften in der Aufbau- und Resilienzfazilität und dem 750 Mrd. Euro Hilfs-

instrument gegen die Folgen der Corona-Krise, die auf Nachdruck des Europäischen Parlaments mit aufgenommen wurden, soll nun sichergestellt werden, dass die Mitgliedstaaten diese Empfehlungen ernst nehmen. Die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne, deren Genehmigung durch die Kommission Voraussetzung für den Erhalt der Gelder und Kredite ist, sind eng an die Empfehlungen des Europäischen Semesters geknüpft.

Gegen Abweichungen und Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit gibt es ein umfassendes INSTRUMENTARIUM.

Kooperations- und Kontrollverfahren

Speziell auf die Mitgliedstaaten Rumänien und Bulgarien ist ein Kooperations- und Kontrollverfahren ausgerichtet, das die regelmäßige Überwachung und Berichterstattung über die Fortschritte bei der Behebung von Mängeln im Zusammenhang mit der Justizreform, der Korruption und im Falle Bulgariens bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität zum Inhalt hat.

Informationskampagnen und Fördermaßnahmen

Schließlich unterhält die EU Finanzierungsinstrumente und bietet Informationskampagnen und Fördermaßnahmen zur Unterstützung der justiziellen Netze, des Medienpluralismus und der Medienfreiheit an.

Strukturreformen

Des Weiteren unterstützt die Europäische Kommission die Mitgliedstaaten technisch und finanziell bei der Durchführung von Strukturreformen. Diese Mittel können auch für den Aufbau digitaler Strukturen und IT-Systeme genutzt werden, um ein einheitlicheres und interoperables Reporting, Monitoring und Audit zu ermöglichen und insbesondere die Zusammenarbeit von Mitgliedstaaten und der Kommission im Bereich der geteilten Mittelverwaltung zu verbessern und modernisieren.

Der Aufbau eines solchen Systems würde die Nachverfolgbarkeit und tatsächliche Verteilung von EU-Mitteln wesentlich erleichtern und die Kontroll- und Prüfarbeit des Europäischen Rechnungshofs, des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung oder der Europäischen Staatsanwaltschaft signifikant vereinfachen. Auch nationale Parlamente würden von der Digitalisierung von Kontrolle und Audit profitieren, weil sie damit einen wesentlich besseren Einblick über die Verwendung der eigenen Steuer- und Haushaltsgelder in der EU erhalten würden.

Die Wichtigkeit eines solchen digitalen Systems ergibt sich nicht allein aus der erstrebenswerten Modernisierung und Aufwertung des europäischen Audits, sondern würde einen wichtigen Beitrag leisten, um Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit, die sich nicht selten in systemischer Korruption und Vernetzwirtschaft niederschlagen, schneller erkennen und wirksamer bekämpfen zu können.

Entsprechende Vorschläge der Kommission auf Drängen des Europäischen Parlaments wurden leider unter maßgeblichem Widerstand der deutschen Ratspräsidentschaft im Rat auf Beschluss der deutschen Länder abge-

blockt und zu einem Minimalkompromiss verwässert. Die Haltung zur Digitalisierung wird sich rasch verändern müssen, um dem Milliardenmissbrauch durch zeitnahe und intelligentes Monitoring entgegenzuwirken. In den deutschen Verwaltungen wird jedoch noch sehr gerne am analogen Zeitalter festgehalten, manche befinden sich gar noch im Postkutschenzeitalter – erstaunlich für ein Land, das wirtschaftlich so stark ist und modern sein will. Bei der Digitalisierung sind die Esten in der EU an der Spitze. Wenn Deutschland seine Steuergelder richtig verwendet sehen will, dann wird es Zeit, dass sich die deutschen Länder übergreifend auf Digitalisierung und Interoperabilität verständigen, mit der Möglichkeit, in der Kontrolle Künstliche Intelligenz einzusetzen.

Der Aufbau eines DIGITALEN Systems zu Kontroll- und Prüfzwecken ist dringend erforderlich.

Instrumente zur Reaktion

Werden Defizite bei der Umsetzung gemeinsamer europäischer Normen oder gar Verstöße gegen Grundwerte oder die Rechtsstaatlichkeit festgestellt, die der Mitgliedstaat nicht von sich aus bereinigt, dann verfügt die Union über eine Reihe von Handlungsmöglichkeiten.

Vertragsverletzungsverfahren

Das Vertragsverletzungsverfahren ist das gängige Instrument zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung und

Einhaltung des EU-Rechts auf nationaler Ebene. Hier muss es sich nicht zwingend um Verstöße gegen die Grundwerte handeln. Allerdings gehört zum Prinzip der Rechtsstaatlichkeit auch, dass Rechtsvorschriften gleichmäßig in allen Mitgliedstaaten angewendet werden.

Das Vertragsverletzungsverfahren ist ein formales Verfahren. Hierbei übermittelt die Kommission dem betreffenden Land zunächst ein Aufforderungsschreiben, um weitere Informationen zu erhalten. Das Land muss innerhalb einer festgelegten Frist von in der Regel zwei Monaten ein ausführliches Antwortschreiben übermitteln. Gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass das Land seinen Verpflichtungen nach dem EU-Recht nicht nachkommt, gibt sie eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab. Dabei handelt es sich um eine formale Aufforderung, eine Übereinstimmung des nationalen mit dem EU-Recht herzustellen.

In der Stellungnahme erläutert die Kommission, warum sie der Auffassung ist, dass das Land gegen EU-Recht verstößt. Sie fordert es außerdem auf, sie innerhalb einer festgelegten Frist von in der Regel zwei Monaten über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Stellt das Land daraufhin immer noch keine Übereinstimmung mit dem Unionsrecht her, kann die Kommission den Europäischen Gerichtshof mit dem Fall befassen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn ein Mitgliedstaat nicht auf die Aufforderung der Kommission reagiert. Der Gerichtshof kann dann Sanktionen verhängen. Die meisten Fälle werden allerdings vorher geklärt. Leider dauern die Verfahren sehr lang, so dass die Wirksamkeit aufgrund der Langsamkeit leidet. Eine gewisse Beschleunigung solcher Verfahren ist in der Tat erforderlich.

Muss die Kommission den Gerichtshof zum zweiten Mal mit der Sache befassen, schlägt sie die Verhängung finanzieller Sanktionen in Form eines Pauschalbetrags und / oder eines täglich zu zahlenden Betrags vor. Bei der Berechnung dieser Sanktionen berücksichtigt sie, wie wichtig die verletzten Vorschriften sind und inwieweit das Gemeinwohl oder die Interessen Einzelner durch den Verstoß beeinträchtigt werden, über welchen Zeitraum die betreffende Vorschrift nicht angewendet wurde und ob das Land in der Lage ist, die Sanktionen zu bezahlen, die eine durchaus abschreckende Wirkung haben sollen. Der im Urteil des Gerichtshofs festgesetzte Betrag kann vom Vorschlag der Kommission abweichen.

Bei Verstößen gegen das EU-Recht wird ein **VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN** in Gang gesetzt.

Rahmen zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit

Der bereits erwähnte Rechtsstaatlichkeitsbericht kommt im Rahmen zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit zum Tragen. Dieses ist ein von der Kommission im März 2014 verabschiedetes Frühwarninstrument, mit dem sie mit einem Mitgliedstaat in einen Dialog treten kann, um systemische Gefahren für die Rechtsstaatlichkeit zu bekämpfen und so eine Eskalation zu verhindern. Der Rechtsstaatlichkeitsbericht, der 2020 zum ersten Mal von der Kommis-

sion erarbeitet wurde, besteht aus einem Gesamtbericht sowie 27 Länderkapiteln. Die Kommission erhielt Beiträge von allen Mitgliedstaaten und mehr als 200 Interessenträgern. Alle 27 Mitgliedstaaten sollen gleichermaßen beleuchtet werden. Dieser Bericht ist ein präventives Instrument zur Ermittlung von Entwicklungen im Bereich der Rechtsstaatlichkeit und dient der Vorbeugung der Entstehung ernsthafter Probleme. Im Mittelpunkt stehen vier Elemente, die besonders untersucht wurden:

- das Justizsystem mit den Faktoren Unabhängigkeit, Qualität und Wirksamkeit;
- der Rahmen für die Korruptionsbekämpfung, mit dessen Hilfe Strategien zur Bekämpfung der Korruption und Maßnahmen zur Stärkung der Korruptionsprävention beleuchtet werden;
- die Medienfreiheit und der Medienpluralismus: Zu diesem Bereich gehören die Unabhängigkeit der Medienaufsichtsbehörden, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse, das Recht auf Zugang zu Informationen und der Schutz von Journalisten, die Pressefreiheit und Unabhängigkeit der Medien sowie
- die institutionelle Gewaltenteilung: Hier werden das Verfahren für die Ausarbeitung von Gesetzen, das System für die verfassungsgerichtliche Kontrolle sowie die Verfassungsreformen zur Stärkung des Systems von Kontrolle und Gegenkontrolle sowie die Rolle von unabhängigen Behörden und Organisationen der Zivilgesellschaft betrachtet.

Die Wirkung des Rechtsstaatlichkeitsberichtes liegt darin, dass ein weiteres

Engagement des Europäischen Parlaments und des Rates in Fragen der Rechtsstaatlichkeit angestoßen werden kann, wobei der Bericht als eine solide Grundlage für die weitere interinstitutionelle Arbeit angesehen wird. Die Veröffentlichung ermöglicht somit eine Diskussion innerhalb der nationalen Parlamente und Behörden und schafft Anreize für Reformen und Debatten über die Rechtsstaatlichkeit.

Der Rechtsstaatlichkeitsbericht dient als **GRUNDLAGE für die interinstitutionelle Arbeit.**

Das Verfahren nach Artikel 7 EUV

Das wirksamste Instrument der Union ist das Verfahren nach Artikel 7 EUV. Dieses Vertragsinstrument dient zur Behebung schwerwiegender Verletzungen der Rechtsstaatlichkeit. Es beinhaltet die Möglichkeit, Sanktionen zu verhängen, kommt jedoch in der Praxis nicht wirksam zur Anwendung.

Möglich ist entweder die Einleitung eines Verfahrens mit Präventionsmaßnahmen nach Artikel 7 Absatz 1 EUV oder ein Sanktionsverfahren nach Artikel 7 Absatz 2 und 3 EUV:

- Das Verfahren gemäß Absatz 1 zum Vorliegen der eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der europäischen Werte kann auf Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten, der Kommission oder des Europäischen Parlaments eröffnet

werden. Eine Anhörung des betroffenen Mitgliedstaates muss im Rat erfolgen und das Europäische Parlament muss zustimmen. Der Europäische Rat stellt bei den Präventionsmaßnahmen lediglich eine Gefahr einer Verletzung fest und kann Empfehlungen aussprechen. Hierfür ist im Rat eine Vier-Fünftel-Mehrheit notwendig ohne den betroffenen Mitgliedstaat.

- Die Einleitung eines Sanktionsverfahrens gemäß der Absätze 2 und 3 kann auf Vorschlag durch ein Drittel der Mitgliedstaaten oder der Kommission erfolgen. Das Europäische Parlament ist hier nicht vorschlagsberechtigt, muss jedoch nach Stellungnahme des betroffenen Mitgliedstaates seine Zustimmung geben. Die anschließende Abstimmung über die Entscheidung, ob eine schwerwiegende und anhaltende Verletzung der europäischen Werte vorliegt, muss im Rat einstimmig getroffen werden ohne den betroffenen Mitgliedstaat. Anschließend beschließt der Rat über die Aussetzung bestimmter Rechte einschließlich des Stimmrechts. Die Abstimmung hierzu bedarf einer qualifizierten Mehrheit. Auch hier nimmt der betroffene Mitgliedstaat nicht an der Abstimmung teil.

Ein Präventionsverfahren gemäß Absatz 1 wurde gegen Polen und Ungarn eingeleitet, während ein Sanktionsverfahren gemäß der Absätze 2 und 3 noch nie angewendet wurde. Das Kriterium der Einstimmigkeit im Rat als Voraussetzung für die Auslösung von Sanktionen stellt eine nahezu unüberwindbare Hürde da, womit das Sanktionsverfahren im Endeffekt zwar auf dem Papier weitreichende Konsequenzen nach sich ziehen

Ein SANKTIONSVERFAHREN nach Artikel 7 Absatz 2 und 3 EUV ist praktisch nahezu unmöglich.

kann, in der Praxis jedoch real nicht anwendbar ist. Aus diesem zahnlosen Papiermechanismus hat vor allem das Europäische Parlament wichtige Lehren für die Einführung der Haushaltskonditionalität gezogen und von Anfang an darauf bestanden, dass dieses neue Instrument wirksam angewendet und nicht von einem einzelnen Mitgliedstaat blockiert oder über Monate hinweg verschleppt werden kann.

Konditionalitätsregelung zum Schutz des EU-Haushalts

Ein relativ neues, aber potenziell sehr wirksames Mittel zur Wahrung der Grundwerte und der Rechtsstaatlichkeit ist die Konditionalitätsregelung zum Schutz des EU-Haushalts. Dabei wird die Einhaltung der Rechtsstaatsprinzipien mit der Gewährung von EU-Mitteln verknüpft: Die EU kann bei Verstößen den Zugang zu EU-Mitteln reduzieren, einschränken oder gar aussetzen.

Der Mehrjährige Finanzrahmen (MFR) bietet die Möglichkeit, gegen Verstöße gegen die Grundprinzipien der Rechtsstaatlichkeit nach Artikel 2 EUV vorzugehen. Hierbei werden Verstöße gegen die Grundprinzipien der Rechtsstaatlichkeit in einem Mitgliedstaat sanktioniert, die die Grundsätze der soliden Finanzverwaltung des EU-Haushalts oder den Schutz der finanziellen Interessen der Union auf hinreichend

direkte Weise beeinträchtigen oder ernsthaft gefährden. Beispiele sind die Gefährdung der Unabhängigkeit der Justiz, das Versäumnis, willkürliche oder rechtswidrige Entscheidungen von Behörden, einschließlich Strafverfolgungsbehörden, zu verhindern, zu korrigieren oder zu sanktionieren. Ebenso können die Zurückhaltung finanzieller und personeller Ressourcen, die für eine ordnungsgemäße Funktionsweise der nationalen Vollzugsbehörden notwendig sind, oder das Versagen bei der Vermeidung von Interessenkonflikten zu Sanktionen führen.

Auch die Einschränkung der Verfügbarkeit und der Wirksamkeit von Rechtsmitteln, unter anderem durch restriktive Verfahrensregeln, mangelnde Umsetzung von Urteilen oder durch Einschränkung der wirksamen Untersuchung, sowie die Verfolgung oder Sanktionierung von Rechtsverletzungen sind zu nennen. In den Erwägungsgründen (recitals) ist klargestellt, dass sowohl einzelne Verstöße als auch systemische, weit verbreitete / wiederkehrende Praktiken oder Unterlassungen und Maßnahmen abgedeckt sind.

Sollte die Kommission solche Verstöße feststellen, muss sie zuerst den Mitgliedstaat informieren und umgehend auch das Europäische Parlament. Das Parlament tritt für die gesamte Dauer des Verfahrens mit der Kommission in einen strukturierten Dialog und tauscht sich regelmäßig über die Tatsachen des Verstoßes, die vorgeschlagenen Maßnahmen und die Abhilfeunternehmungen des betroffenen Mitgliedstaates aus. Der Mitgliedstaat muss alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen und kann innerhalb einer Frist von einem Monat, maximal drei Monaten, Stellung beziehen. Die Kommission

antwortet hierauf innerhalb eines Monats. Der Mitgliedstaat hat nun wieder einen Monat Zeit, um auf die Proportionalität (Verhältnismäßigkeit) der von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen zu reagieren. Anschließend kann die Kommission Maßnahmen in Form eines Durchführungsrechtsakts durch den Rat bestätigen lassen. Zur Annahme wird die qualifizierte Mehrheit benötigt. Dem betroffenen Mitgliedstaat steht es jederzeit zu, Maßnahmen zu ergreifen, um die Verstöße zu beheben. Die Kommission ist in diesem Fall verpflichtet, die Situation erneut zu bewerten.

Die Konditionalitätsregelung **SCHÜTZT** den EU-Haushalt.

Mit Hilfe dieses Verfahrens kann die Kommission auch direkt mit der Einstellung von Zahlungen oder dem Verbot, neue rechtliche Verpflichtungen einzugehen, reagieren. Die Aussetzung der vollständigen oder teilweisen Auszahlung von Raten oder vorzeitigen Rückzahlung von Darlehen, die aus dem Unionshaushalt garantiert werden, sowie die Aussetzung oder Verringerung des wirtschaftlichen Vorteils im Rahmen eines vom Unionshaushalt garantierten Finanzinstruments und das Verbot des Abschlusses neuer Vereinbarungen über Darlehen oder andere Instrumente, die aus dem Unionshaushalt garantiert werden, sind weitere Möglichkeiten der finanziellen Sanktionierung.

Durch den Abstimmungsmodus der qualifizierten Mehrheit im Rat ist die Erwartung berechtigt, dass dieser Mechanismus weitaus effektiver zur Anwendung gebracht werden kann als das Artikel-7-Verfahren. Dennoch ist zu unterstreichen, dass die Haushaltskonditionalität keine „Neuaufgabe“ des Artikel-7-Verfahrens ist. Im Gegensatz zu letzterem erfordert die Haushaltskonditionalität – wie der Name bereits aussagt – einen direkten Bezug zum Europäischen Haushalt. Sie ist damit im Anwendungsbereich enger gefasst als das Artikel-7-Verfahren, sollte im Gegenzug jedoch einfacher zur Anwendung kommen, zumal die Zeitschiene deutlich konsequenter angelegt ist als bei allen anderen Verfahren. Nun kommt es auf die Kommission an, dass sie dieses Verfahren adäquat anwendet, und auf den Rat, dass er den Mut besitzt, Probleme konsequent anzugehen statt sie auszusitzen oder zu ignorieren, bis sie sich zu einer ernsthaften Krise ausgewachsen.

Fazit

Die Europäische Union ist eine Wertegemeinschaft, die auf universellen Prinzipien aufbaut, die alle freiheitlichen, demokratischen und pluralistischen Ge-

sellschaften teilen. Nur wenn ein Staat sich diese Werte zu eigen macht und sie in der Staatspraxis auch befolgt, kann er Mitglied der Europäischen Union werden. Auf Versuche von Staaten, nach Erlangung der Mitgliedschaft diese Grundwerte zu relativieren oder gar das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit zu verletzen, kann die Union sowohl präventiv als auch reaktiv mit einer Reihe von Instrumenten und Maßnahmen reagieren. Einige davon mögen auf den ersten Blick schwerfällig oder kompliziert wirken. Bei dieser Beurteilung ist aber zu bedenken, dass die Instrumente zur Verteidigung des Rechtsstaats rechtsstaatlichen Prinzipien zu folgen haben. ///



Quelle: Monika Hohlmeier

/// MONIKA HOHLMEIER, MDEP

ist Staatsministerin a. D., seit 2009 Mitglied des Europäischen Parlaments und seit 2019 Vorsitzende des Haushaltskontrollausschusses des Europäischen Parlaments, Brüssel.